

Satzung der Stadt Recklinghausen über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen gemäß § 47 Absatz 4 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 06. Juni 1991

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 27.05.91 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV. NW. S. 141), und des § 47 Abs. 4 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.84 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV. NW. S. 432), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umbau und Nutzungsänderung von Gebäuden erheblicher baukultureller und historischer Bedeutung

- (1) Für den Umbau und die Nutzungsänderung von Gebäuden erheblicher baukultureller und historischer Bedeutung verzichtet die Stadt Recklinghausen auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen, soweit diese nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück möglich ist. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit der Stellplatzbedarf durch Baumaßnahmen für gewerbliche Nutzungen ausgelöst wird.
- (2) Eine erhebliche baukulturelle und historische Bedeutung im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere dann gegeben, wenn das Vorhaben der Erhaltung von denkmalgeschützten Gebäuden dient.
- (3) Sofern bei sowohl der Wohnnutzung als auch der gewerblichen Nutzung dienenden Baumaßnahmen die Stellplatzpflicht teilweise erfüllt ist, sind die nachgewiesenen Stellplätze den gewerblichen Einrichtungen zuzuordnen.

§ 2

Abgabe von Flächen für die Erweiterung oder Herstellung öffentlicher Straßen

- (1) Werden Teilflächen eines Baugrundstückes zum Zwecke der Erweiterung oder Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Straße, Weg, Platz) an die Stadt übereignet, so verzichtet die Stadt insoweit auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen, als hierfür die übertragenen Flächen hätten in Anspruch genommen werden können. Dies gilt nicht, soweit die notwendigen Stellplätze oder Garagen auf dem verbleibenden Teil des Baugrundstücks hergestellt werden können.
- (2) Bei sowohl der Wohnnutzung als auch der gewerblichen Nutzung dienenden Baumaßnahmen sind die auf die abgetretenen Flächen entfallenden Stellplätze den gewerblichen Einrichtungen zuzuordnen.

§ 3

In den Fällen der §§ 1 und 21 dieser Satzung werden Ablösebeträge nach § 47 Absatz 5 der BauO NW nicht erhoben.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.